

Regierungsratsbeschluss

vom 7. Juni 2016

Nr. 2016/1003

Sek-I-Standorte: Überprüfung der Sekundarschulzentren

1. Ausgangslage

Im Rahmen der Reform der Sekundarstufe I wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 28. April 2009 (RRB 2009/701) die Standorte für das Führen von Sek-P-Klassen bis zum Ende des Schuljahres 2016/2017 festgelegt. Gleichzeitig wurde beschlossen, im Jahr 2016 sei die Situation gesamtkantonal zu analysieren und neu zu beurteilen. Zudem wurde das Reform-Element 5 der Sekundarschulreform, die Bildung von Sekundarschulzentren, überprüft und die Grösse anhand der quantitativen Verhältnisse beurteilt.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen

Die Festlegung der Sek-P-Standorte stützt sich auf § 44^{bis} Absatz 2 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾. Der Regierungsrat hat die Aufgabe, im Sinne der Ressourcenoptimierung sowohl die Schulträger, die Standorte wie auch das Einzugsgebiet der einzelnen Schulen zu bestimmen. Zudem gilt der Grundsatz der räumlichen Einheit der Sekundarstufe I. Die Anforderungsniveaus der Sekundarschule sind gemäss § 35 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970²⁾ grundsätzlich in der gleichen Schulanlage zu führen.

Die Sek P dauert zwei Jahre und ermöglicht einen nahtlosen Übergang in das vierjährige Gymnasium. Als Richtgrösse sind 15 – 20 % eines Schülerjahrgangs für das progymnasiale Anforderungsniveau vorgesehen. Als Klassengrösse ist eine Bandbreite von 16 bis 26 Schülerinnen und Schülern vorgesehen mit einem Richtwert von 22 Schülern. In den letzten sechs Jahren besuchten im Durchschnitt 23,0 % der Schüler und Schülerinnen eines Jahrgangs die Sek P, 40,2 % die Sek E und 36,8 % die Sek B.

Im Jahr 2015 wurde vom DBK ein Evaluationsbericht zu den Standorten der Sekundarschulen in Auftrag gegeben. Für die Beurteilung der Evaluation gelten die vorgesehenen Klassenrichtgrössen des Reglements über die Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige vom 28. Februar 2007³⁾. Zusätzlich sind für das Führen eines Standortes der Sek P die Bestimmungen gemäss § 35^{bis} Absatz 3 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz relevant:

- Es werden über 250 Schüler pro Schuljahr in die Sekundarschule aufgenommen;
- es müssen mindestens zwei parallele Klassenzüge geführt werden.

¹⁾ BGS 413.111.

²⁾ BGS 413.121.1.

³⁾ BGS 413.631.

2.2 Bisherige Sek-P-Kreise

Sek-P-Klassen werden heute an den Standorten Balsthal (Kreisschule Thal), Bättwil (Kreisschule Leimental), Derendingen (Kreisschule Wasseramt-Ost), Grenchen, Laufen (Gymnasium Laufenthal-Thierstein), Neuendorf (Kreisschule Gäu), Olten (Kantonsschule Olten), Obergösgen/Schönenwerd (Sek-P-Niederamt) und Solothurn (Kantonsschule Solothurn) geführt.

Die Firma Kontextplan AG hat die Standorte überprüft und die Ergebnisse im Evaluationsbericht vom 29. Mai 2015 festgehalten. Es lagen sowohl die Standortgrössen wie auch die Klassengrössen der Sek-P-Standorte im Bereich der Rahmenbedingungen. Gewisse Schwierigkeiten mit der Anzahl Schüler und Schülerinnen zeigen sich im Zweckverband Leimental. Die andern Standorte erfüllen die Anforderungen. Bei der Sekundarschule P Niederamt sollte der Schülerausgleich zwischen den Standorten besser praktiziert werden.

Schüler und Schülerinnen aus Dornach besuchen die Sek-P-Klassen im Kanton Basel-Landschaft. Schüler und Schülerinnen der Gemeinden Büren, Gempfen, Hochwald, Nuglar-St. Pantaleon und Seewen werden durch mittelschulvorbereiteten Unterricht in Sek-E-Plus-Klassen am Standort Büren auf den Anschluss an das Gymnasium Liestal vorbereitet.

2.3 Weiterführung

Die Grundlagen für das Führen eines Sek-P-Standortes haben sich nicht verändert. Den über der Richtgrösse von 20% liegenden Zahlen wird mit einem strengerem Übertrittreglement begegnet. Gleichzeitig wird durch spezielle Unterrichtsgefässe in der 3. Sek E die Durchlässigkeit von der Sek E ins Gymnasium vereinfacht.

Die Gemeindezuteilungen für die Sek-P-Standorte bleiben sich im Grundsatz gleich. Einzig die Gemeinde Oensingen stellte bereits 2011 das Gesuch für einen Wechsel zur Kreisschule Thal (anstelle der Kreisschule Gäu), was ihr auch gewährt wurde.

2.4 Standorte der Sek B und Sek E

Gemäss § 35 Absatz 1 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz sind die Anforderungsniveaus der Sekundarschule grundsätzlich in der gleichen Schulanlage zu führen. Die Schulträger haben das Reformelement 5, Sekundarschulzentren, bearbeitet und der Grundsatz „Sekundarstufe I an einem Ort“ ist nächstes Jahr überall umgesetzt. Die Evaluation der Standorte ergab, dass die Schwankung von Schülerzahlen auf kleinere Standorte grosse Auswirkungen hat. Je nach Verteilung ist es nicht möglich, einen Klassenzug innerhalb der Richtgrössen zu führen. Der Evaluationsbericht unterscheidet dabei Schulträger mit Handlungsbedarf in den nächsten Jahren und Schulträger mit latentem Handlungsbedarf (kritische Jahrgänge sind absehbar). Die Schulträger mit Handlungsbedarf sind Dulliken, und die Kreisschule Gilgenberg. Die ebenfalls mit Handlungsbedarf bezeichnete Schule Bettlach hat mit einem Kooperationsvertrag mit der Einwohnergemeinde Grenchen ihre Handlungsoptionen bereits in Angriff genommen. Das Volksschulamt wird mit den betroffenen Schulträgern nach Lösungen suchen (vgl. § 4 Abs. 4 des Reglements über die Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige).

3. **Beschluss**

Gestützt auf § 44^{bis} Absatz 2 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969¹⁾ wird beschlossen:

- 3.1 Der Zweckverband Kreisschule Thal führt Sek-P-Klassen in Balsthal. Dem Standort Balsthal sind die Gemeinden Aedermannsdorf, Balsthal, Gänsbrunnen, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf, Oensingen, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil und Welschenrohr zugeordnet.
- 3.2 Der Zweckverband Leimental führt Sek-P-Klassen in Bättwil. Dem Standort Bättwil sind die Gemeinden Bättwil, Hofstetten-Flüh, Metzerlen-Mariastein, Rodersdorf und Witterswil zugeordnet.
- 3.3 Der Zweckverband Wasseramt Ost führt Sek-P-Klassen in Derendingen. Der Standort Derendingen umfasst die Gemeinden Aeschi, Bolken, Deitingen, Derendingen, Drei Höfe, Etziken, Halten, Horriwil, Hüniken, Kriegstetten, Luterbach, Oekingen und Subingen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Grenchen führt Sek-P-Klassen. Dem Standort Grenchen sind die Gemeinden Bettlach, Grenchen und Selzach zugeordnet.
- 3.5 Das Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein in Laufen (BL) bietet progymnasialen Unterricht für die solothurnischen Gemeinden Bärschwil, Beinwil, Breitenbach, Büsserach, Erschwil, Fehren, Grindel, Himmelried, Kleinlützel, Meltingen, Nunningen und Zullwil an.
- 3.6 In der Region Olten werden die Sek-P-Klassen an der Kantonsschule Olten geführt. Dem Standort Olten sind die Gemeinden Boningen, Dulliken, Gunzgen, Hauenstein-Ifenthal, Hägendorf, Kappel, Olten, Rickenbach, Starrkirch-Wil, Trimbach, Wangen bei Olten und Wisen zugeordnet.
- 3.7 Der Zweckverband Kreisschule Gäu führt Sek-P-Klassen in Neuendorf. Dem Standort Neuendorf sind die Gemeinden Egerkingen, Fülenbach, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten und Wolfwil zugeordnet.
- 3.8 Die Sekundarschule Niederamt führt Sek-P-Klassen in Obergösgen und Schönenwerd. Sie sorgt selbst für einen ausgeglichenen Klassenbestand. Der Sekundarschule Niederamt sind die Gemeinden Däniken, Eppenberg-Wöschnau, Gretzenbach, Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Rohr, Schönenwerd, Stüsslingen und Winznau zugeordnet.
- 3.9 In der Region Solothurn werden die Sek-P-Klassen an der Kantonsschule Solothurn geführt. Dem Standort Solothurn sind die Gemeinden Balm bei Günsberg, Bellach, Biberist, Biezwil, Buchegg, Feldbrunnen-St. Niklaus, Flumenthal, Gerlafingen, Günsberg, Hubersdorf, Kammersrohr, Langendorf, Lohn-Ammannsegg, Lommiswil, Lüsslingen-Nennigkofen, Lüterkofen-Ichertswil, Lüterswil-Gächliwil, Messen, Oberdorf, Obergerlafingen, Recherswil, Riedholz, Rüttenen, Schnottwil, Solothurn, Unterramsern und Zuchwil zugeordnet.

¹⁾ BGS 413.111.

- 3.10 Schulträger mit schwierigen Grössenverhältnissen im Sinne der Erwägungen werden 2016 vom Volksschulamt zu Gesprächen eingeladen, mit dem Ziel, auch für die Schüler und Schülerinnen ihres Perimeters neue Lösungen zu finden, damit die Mindestgrössen für Sekundarschulzentren erreicht und gehalten werden können.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Evaluation 2015 Sek I Kanton Solothurn, Kontextplan AG vom 29. Mai 2015

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DT, DK
 Volksschulamt (7) Wa, YK, eac, Eg, MP, RF, cb
 Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (8), inkl. Direktionen der Gymnasien
 Staatskanzlei
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) Postfach, Bolacker, 4556 Obergerlafingen
 Gemeindepräsidien der Solothurner Einwohnergemeinden (109)
 Präsidien der Zweckverbände von Schulträgern Sek I (26, Versand durch VSA)
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn, (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn
 Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL-SO), Adrian van der Floe,
 Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen